

143

Da seit einiger Zeit, zum öftern von jungen unerfahrnen Leuten, auch andern Inwohnern hieselbst, des Schüßens mit Feuergewehre sowohl als Windbüchsen, in der Stadt, den Vorstädten und Gärten sich angemaaßet wird, dadurch aber nicht nur den Gebäuden, sondern auch andern Personen gar leicht Schaden und Unglück zugefüget werden kann, auch jezuweilen schon wiederfahren ist; so wird zwar den Wirthen das Verscheuchen der Vögel durch Schüße mit Vogeldunst, und unter sorgsamer Behutsamkeit verstattet, jedoch durch gegenwärtigen Anschlag, von Obrigkeitswegen, alles andere unbefugte Schüßen mit Feuer = Röhren oder Windbüch= sen, in der Stadt, desgleichen in den Vorstädten und Gärten, auch auf den Spaziergängen, wiederholt und ernstlich verboten, unter der Verwarnung, daß im Betretungsfalle das Schüßgewehr abgenommen, und der Contravenient, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Geldbuße oder Gefängniß bestrafet werden solle. Görliz, am 28. Juny 1806.

Der Rath alhier.

t nicht in

o. Faden

end ablie

Men, mit

Spinnern

es Defret

lichen De

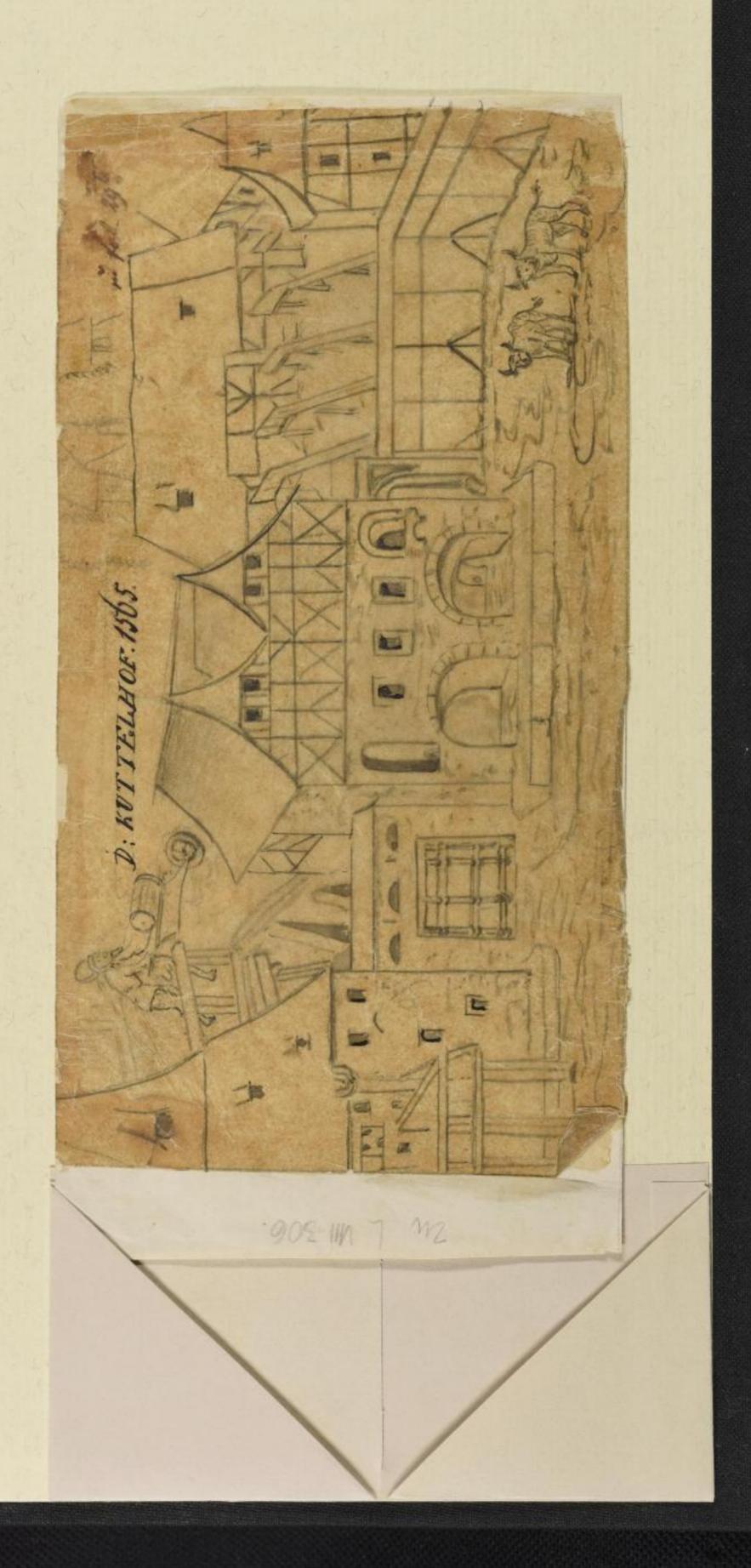
er Naths.

foll.

den eing r obrigfeit i ju einen nd zu ern Shein nac md Begeb r Flugschri um; dargi mester Unt mbesherrfd den Verfa fragt m Kauffui wie den lung, gens, 11 demnac 26. 27. bis 12. Steuer gegen f ben Ber convent jedem 3 jollen.







GOTZMANN BUCHBINDEREI Görlitz Neißstraße 22



